

SPONSORINGVERTRAG

zwischen: Kinder stärken! e.V. - nachfolgend Verein genannt -
vertreten durch Raimond Warlich (1. Vorsitzender)

und: **Firma** - nachfolgend Sponsor genannt -
vertreten durch

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der gemeinnützige Verein Kinder stärken! e.V. führt die Veranstaltung „Ritterzauber 2026“ durch, eine Nachnutzung eines Projektes, das durch das Zukunftspaket vom Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert wurde. Der Verein wird durch den Sponsor für die Veranstaltung „Ritterzauber“ finanziell unterstützt und wird für die Unterstützung dem Sponsor werbliche Gegenleistungen einräumen.

§ 2 Rechteumfang, Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

> Rechte des Sponsors

Der Sponsor erhält das Recht, sich auf der Veranstaltung Ritterzauber 2026 wie folgt darzustellen:

- Verlinkung als Sponsor auf der Internetseite von Kinder stärken! e.V.
- Verlinkung als Sponsor auf der Internetseite von Drachenlabyrinth
- A - Sponsorenlogo auf Programmheft
- B - Logodruck auf das Spielgeld „Kontorscheine“, das auf der Veranstaltung „Ritterzauber“ zur Umsetzung des Veranstaltungszwecks eingesetzt wird (Auflage 5000 Exemplare)
- C - Aushang eines Werbebanners (300x100cm)
- D - Aufstellung eines Bauzaunes mit Bauzaunbanner, mit Logo auf personalisiertem Themenhintergrund – der Werbebauzaun wird bei **allen** Veranstaltungen von Ritterzauber aufgebaut

> Pflichten des Veranstalters/Vereins

- Der Veranstalter verpflichtet sich rechtliche Regelungen zu treffen, die die Wahrnehmung der Rechte des Sponsors sicherstellen.
- Der Veranstalter sichert zu, Verfügungsberechtigter aller Rechte an der Veranstaltung zu sein (u.a. Werberechte), dass mithin die Ausübung der Rechte des Sponsors nicht mit Rechten Dritter kollidiert.
- Sollten Dritte aus diesem Grund Ansprüche gegen den Sponsor erheben, wird der Veranstalter den Sponsor hiervon umfassend freistellen.

§ 3 Vergütungsregelung

Der Sponsor zahlt an den Verein für die ihm eingeräumten Rechte A, B, C oder D entsprechend §2 nach diesem Vertrag einen Gesamtbetrag in Höhe von

- A 100€
- B 300€
- C 500€
- D 1000€

Soweit der Verein mehrwertsteuerpflichtig ist, wird er eine Rechnung mit dem Ausweis der gesetzlichen Mehrwertsteuer auf den Sponsor ausstellen.
Der Gesamtbetrag wird innerhalb von 2 Wochen auf das Konto von Kinder stärken! e.V. überwiesen:

Iban: DE56200505501503068247
BIC: HASPDEHHXXX

§ 4 Vertragsdauer, Kündigung

Der Vertrag tritt am 1.5.2026 in Kraft und gilt bis zum 31.10.2026

Der Vertrag kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist im beiderseitigen Einvernehmen aufgehoben werden.

Ein Recht zur fristlosen Kündigung besteht insbesondere dann, wenn

- über das Vermögen eines der Vertragspartner das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ansteht
- der Sponsor in Bezug auf seine finanzielle Verpflichtung in Verzug gerät oder eine der Vertragsparteien die im Vertrag festgelegten Leistungen nicht erbringt

Eine Rückgewähr empfangener Leistungen wird für den Fall der fristlosen Kündigung aufgrund des Verhaltens eines Vertragspartners ausgeschlossen, unbeschadet des Rechts auf mögliche Schadensersatzforderungen.

§ 5 Dokumentation der Leistungen

Der Veranstalter dokumentiert gegenüber dem Sponsor die Werbemaßnahmen durch Fotos und Belegexemplare.

§ 6 Bereitstellung der Werbemittel und Fertigungskosten

Der Sponsor kann eigene Werbemittel für die Veranstaltung verwenden, wenn diese Mittel dem erforderlichen Gesamterscheinungsbild, vor allem in Hinblick auf die Größe der Werbemittel, entsprechen.

Fertigungskosten für die eventuelle Herstellung von Werbemitteln gehen (in der Regel) zu Lasten des Sponsors.

§ 7 sonstige Bestimmungen

- Verein/Veranstalter und Sponsor werden über den Inhalt, Umfang und die Konditionen dieses Vertrages absolutes Stillschweigen bewahren, auch nach Beendigung der vertraglichen Zusammenarbeit.
- Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, sofern der Vertragszweck dessen ungeachtet erreicht werden kann.
- Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung nahe kommt oder entspricht.
- Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung des Vertrages von Bedeutung sein können, unterrichten.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.

§ 9 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

.....Ort, Datum,

Unterschrift beider Vertragspartner

Verein:

Sponsor: